

Beschluss Nr. 736/2019
Schwyz, 22. Oktober 2019 / ju

Kleine Anfrage KA 27/19: Inwieweit hat Regierungsrat Kaspar Michel eine frühzeitige Aufdeckung umstrittener Geschäfte des Bankpräsidenten Kuno Kennel behindert?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 26. September 2019 hat Kantonsrat Dr. Peter Meyer folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Aufgrund von Recherchen von insideparadeplatz.ch über umstrittene Geschäfte des Präsidenten der Schwyzer Kantonalbank, Kuno Kennel, mit der Pensionskasse Phoenix, leitete die kantonsrätliche Aufsicht im April 2019 eine Untersuchung ein. Die Resultate dieser Prüfung sind in den nächsten Wochen zu erwarten.

In der Sendung "Schweiz aktuell" von gestern Mittwoch, 25. September 2019, wurde nun publik, dass Regierungsrat Kaspar Michel bereits mehr als ein halbes Jahr vor dem Bekanntwerden des "PK-Skandals", d.h. im September 2018 über umstrittene Aktivitäten des Bankpräsidenten in seiner Funktion als Anlageberater der Pensionskasse schriftlich informiert wurde. Gemäss Fernseh-Berichterstattung wurden die Anschuldigungen zu diesem Zeitpunkt nicht weiterverfolgt, da gemäss RR Kaspar Michel der Regierungsrat nicht Aufsichtsbehörde der Schwyzer Kantonalbank und damit nicht zuständig sei.

Es stellen sich vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

- 1. Hat RR Kaspar Michel den Gesamtregierungsrat über die im September 2018 von der Pensionskasse Phoenix erhobenen Vorwürfe informiert und falls ja, zu welchem Zeitpunkt?*
- 2. Welche Massnahmen hat RR Kaspar Michel respektive der Gesamtregierungsrat aufgrund der gemachten Anschuldigungen ergriffen?*
- 3. Warum wurde die Information nicht umgehend an die kantonsrätliche Kommission KRAK, welche als Aufsichtsbehörde der Bank fungiert, weitergeleitet, wo doch § 10 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorsieht, dass Eingaben, welche irrtümlich an eine Behörde gelangen an die zuständige Instanz weiterzuleiten sind?*

Da die Medien offensichtlich besser informiert sind als die politischen Kräfte, bitte ich um möglichst zeitnahe Beantwortung meiner Fragen. Für Ihre Bemühungen danke ich im Voraus.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Frage 1: Hat RR Kaspar Michel den Gesamregierungsrat über die im September 2018 von der Pensionskasse Phoenix erhobenen Vorwürfe informiert und falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

Nein. Das Regierungskollegium wurde aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Regierungsrats hinsichtlich der Oberaufsicht über die Schwyzer Kantonalbank nicht informiert.

2.2 Frage 2: Welche Massnahmen hat RR Kaspar Michel respektive der Gesamregierungsrat aufgrund der gemachten Anschuldigungen ergriffen?

Der Vorsteher des Finanzdepartements hat – nach Klärung der Rechtslage – dem Absender die Unterlagen aus anonymer Quelle retourniert und ihn schriftlich darauf hingewiesen, dass die Oberaufsicht über die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) gemäss § 21 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010 (SZKGB, SRSZ 321.100) der Kantonsrat ausübe. Dieser würde diese Aufgabe durch die kantonsrätliche Aufsichtskommission (KRAK) wahrnehmen. Zudem wurde mitgeteilt, dass der Regierungsrat oder das Finanzdepartement weder Pflichten noch Befugnisse gegenüber der Kantonbank habe.

Ein erneutes Schreiben des Absenders ist nicht eingegangen. Es entzieht sich deshalb der Kenntnis des Regierungsrates, ob sich der Absender nach der schriftlichen Inkenntnissetzung über den korrekten Weg jemals bei der (KRAK) mit seinem Anliegen gemeldet hat.

2.3 Frage 3: Warum wurde die Information nicht umgehend an die kantonsrätliche Kommission KRAK, welche als Aufsichtsbehörde der Bank fungiert, weitergeleitet, wo doch § 10 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorsieht, dass Eingaben, welche irrtümlich an eine Behörde gelangen an die zuständige Instanz weiterzuleiten sind?

§ 10 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) bestimmt, dass eine Behörde, die irrtümlich angegangen wird, die Sache unter Mitteilung der Parteien an die zuständige Instanz weiterzuleiten hat. Der in §§ 1 und 2 genannte Geltungsbereich betrifft jedoch explizit die Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden sowie Vorschriften über Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen die Anfechtung von Verordnungen oder besondere Vorschriften über Anfechtungen von Wahlen und Volksabstimmungen. § 10 Abs. 3 VRP war deshalb gar nicht anwendbar, weil das Schreiben der Pensionskasse Phoenix nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fiel.

Die Zuschrift mit den genannten Akten «aus anonymer Quelle» betrafen in keiner Art und Weise den Regierungsrat, sondern mutmasslich die Aufsichtsbehörden der SZKB. Bestandteil der Beurteilung waren jedoch auch die §§ 21 f. SZKGB, wonach die Überprüfung von Einzelvorfällen – und als solcher war die Meldung der Pensionskasse Phoenix zu interpretieren – sowieso nicht zu den umschriebenen Aufgaben der KRAK gehört. Deshalb sind die Bank- und Bankaufsichtsorgane gemäss Art. 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG, SR 956.1) auch verpflichtet, allenfalls aufsichtsrechtliche Vorgänge der FINMA zu melden.

Mit dem deutlichen Hinweis an den Absender des Schreibens der Pensionskasse Phoenix wurde Klarheit über die Zuständigkeit und mithin auch die uneingeschränkte Möglichkeit geschaffen, das Anliegen an der korrekten Stelle vorzubringen und die anonymen Unterlagen bei der mutmasslich zuständigen Instanz einzureichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 27/19 im Sinne der Erwägungen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Staatskanzlei; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

